



Anwendungsempfehlungen zur Geldwäschebekämpfung bei Leasing-Unternehmen

Stand: Dezember 2012

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
LEASING-UNTERNEHMEN



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Verpflichtete	3
1.2	Risikobasierter Ansatz	3
2.	Sorgfaltspflichten § 3 GwG	3
2.1	Allgemeine Sorgfaltspflichten	3
2.1.1	Identifizierung des Vertragspartners	4
2.1.1.1	Identifizierung natürlicher Personen	5
2.1.1.2	Identifizierung juristischer Personen und Personenhandelsgesellschaften	6
2.1.1.3	Erleichterungen und Auslagerungen	6
2.1.1.4	Mitwirkungspflicht des Leasing-Nehmers	7
2.1.2	Informationen über den Geschäftszweck	7
2.1.3	Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	7
2.1.3.1	Begriff und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten	7
2.1.3.2	Mitwirkungspflicht des Leasing-Nehmers	10
2.1.4	Überwachung der Geschäftsbeziehung	10
2.2	Vereinfachte Sorgfaltspflichten - § 5 GwG	11
2.3	Verstärkte Sorgfaltspflichten - § 6 GwG	12
2.3.1	Politisch exponierte Personen	12
2.3.2	Identifizierung in Abwesenheit	14
2.3.3	Zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte	15
2.4	Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten durch den Verpflichteten	15
3.	Ausführung bestimmter Sorgfaltspflichten durch Dritte - § 7 GwG	16
3.1	Vornahme von Sorgfaltspflichten durch per se anerkannte Dritte	16
3.2	Vornahme von Sorgfaltspflichten durch sonstige vertraglich gebundene Dritte	16
4.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht - § 8	17
5.	Interne Sicherungsmaßnahmen - § 9	17
6.	Verbot der Informationsweitergabe - § 12	23
7.	Meldung von Verdachtsfällen	24
7.1	Meldung von Verdachtsfällen	24
7.2	Anhaltspunkte für Verdachtsmerkmale	25
7.2.1	Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können	25
7.2.2	Anhaltspunkte, die auf die Finanzierung von Terrorismus hindeuten können	26
8.	Bußgeldvorschriften - § 17	27

1. Einleitung

1.1 Verpflichtete

Leasing-Gesellschaften sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)¹ in Verbindung mit § 1 Absatz 1 a) Nr. 10 Kreditwesengesetz (KWG) als Finanzdienstleistungsinstitute Verpflichtete des Geldwäschegesetzes und haben daneben die in den §§ 25 c, 25 d und 25 g KWG enthaltenen Pflichten einzuhalten.

Die Einbeziehung der Leasing-Gesellschaften ist nicht neu. Sie besteht seit der erstmaligen Formulierung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten („Geldwäschegesetz“), das - in Umsetzung der EU-Geldwäsche-Richtlinie von 1991 – am 29. November 1993 in Kraft trat (BGBl. I, S. 1770).

1.2 Risikobasierter Ansatz des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz geht von dem sog. risikobasierten Ansatz aus. Verschiedene Stellen des Gesetzes ermöglichen es den Verpflichteten basierend auf der individuellen Gefährdungslage² des Institutes Ermessensspielräume in Anspruch zu nehmen. Grundlage hierfür ist die von jedem Institut durchzuführende abstrakte Gefährdungsanalyse, in der die individuelle Gefährdungslage dokumentiert wird und in der die institutsspezifisch zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen sind.³

2. Sorgfaltspflichten - § 3 GwG

Im Fokus des GwG steht die Erfüllung der sogenannten geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten. Das Gesetz unterteilt diese Sorgfaltspflichten in drei Kategorien:

- allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 3,
- vereinfachte Sorgfaltspflichten nach § 5 und
- verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 6.

Die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten ergeben sich einerseits aus dem Gesetz selbst. Andererseits räumen die gesetzlichen Regelungen teilweise Ermessensspielräume ein. Eine Leasing-Gesellschaft kann somit anhand ihrer unternehmensinternen Gefährdungsanalyse die Anforderungen an die zu ergreifenden Maßnahmen verantwortungsbewusst und risikoorientiert ausgestalten.

2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Bei den allgemeinen Sorgfaltspflichten handelt es sich um vier grundsätzlich zu erfüllende Pflichten:

- die Identifizierung des Vertragspartners, § 3 Absatz 1 Nr. 1,
- die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, § 3 Absatz 1 Nr. 2,

¹ Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Geldwäschegesetzes.

² Siehe BaFin-Rundschreiben 8/2005 (GW) vom 23.03.2005: Institutsinterne Implementierung angemessener Risikomanagementsysteme zur Verhinderung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug zu Lasten der Institute gemäß §§ 25 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, Abs. 1a KWG, 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG - Anfertigung der institutsinternen Gefährdungsanalyse (GW 1 – E 100).

³ Siehe Leitfaden zur Erstellung einer gemeinsamen Gefährdungsanalyse des BDL (Stand: April 2011), BaFin-Rundschreiben 8/2005 (GW) sowie BaFin-Rundschreiben 1/2012 (GW) mit den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ Ziffer 89.

- die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten (wB) handelt und dessen Identifizierung, § 3 Absatz 1 Nr. 3,
- die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Aktualisierungspflicht, § 3 Absatz 1 Nr. 4.

Die Pflicht, diese allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, ist an folgende Ereignisse geknüpft:

- die Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 3 Absatz 2 Nr. 1,
- die Durchführung einer außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung anfallenden Transaktion im Wert von 15.000,- € oder mehr, § 3 Absatz 2 Nr. 2
- das Bestehen von Verdachtsmomenten, § 3 Absatz 2 Nr. 3,
- Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Identitätsdaten des Vertragspartners oder des wB, § 3 Absatz 2 Nr. 4

Begriff der Geschäftsbeziehung bei Leasing

Der Begriff der Geschäftsbeziehung (§ 1 Absatz 3) beschreibt ausschließlich die **Vertragsbeziehung zwischen der Leasing-Gesellschaft und ihrem jeweiligen Leasing-Nehmer**. Zumindest der Verwertungsvorgang bzgl. des Leasing-Objektes kann sich dabei als Fortwirkung der Vertragsbeziehung darstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Leasing-Nehmer in die Verwertungshandlung eingebunden ist. Nur im Übrigen handelt es sich um eine allgemeine Rechtsbeziehung, die der Aufrechterhaltung des Betriebes als solches dient.

Begriff der Transaktion

Auch der im Gesetz weiterhin genannte Anlass „bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen von mindestens 15.000 EUR“ kann für Leasing-Gesellschaften Bedeutung haben. Insbesondere in den Fällen, in denen die Verwertung des Leasing-Objektes über eine vierte Partei abgewickelt wird, gewinnt der Tatbestand der Transaktion an Bedeutung.

2.1.1 Identifizierung des Vertragspartners

Eine wesentliche Säule der Geldwäschebekämpfung ist die Identifizierung des Vertragspartners.

Die Pflicht zur Identifizierung setzt sich aus zwei Elementen zusammen:

- **Feststellung** der Identität und
- **Überprüfung** der Angaben

Den Zeitpunkt und das Procedere der Durchführung der Identifizierung regelt § 4. Grundsätzlich ist die Identifizierung vor Begründung der Geschäftsbeziehung durchzuführen.

2.1.1.1 Identifizierung natürlicher Personen

Das Gesetz geht bei der Identifizierung grundsätzlich von der persönlichen Anwesenheit des Vertragspartners aus (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 2.3.2 „Identifizierung in Abwesenheit“).

Zur **Feststellung** der Identität einer natürlichen Person müssen folgende Angaben erhoben werden:

- Name: Nachname und mindestens ein Vorname⁴
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift

Dabei ist es grundsätzlich ausreichend, die Angaben aus den Legitimationsdokumenten durch Kopie⁵, elektronische oder schriftliche Erfassung zu übernehmen.

Für den eingetragenen Einzelkaufmann kann statt der Privatanschrift auch die Geschäftsanschrift erfasst werden.

Zur **Überprüfung** der erhobenen Angaben sind folgende Dokumente⁶ heranzuziehen:

Für **Deutsche**:

- Gültige Personalausweise, einschließlich vorläufiger Personalausweise
- Pässe im Sinne des Passgesetzes, einschließlich vorläufiger Pässe, amtlicher Pässe und Kinderpässe

Für **nichtdeutsche Unionsbürger** und Bürger anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum:

- Anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere nach dem Freizügigkeitsgesetz
- Passersatzpapiere nach der Aufenthaltsverordnung

Für **Drittstaatenangehörige**:

- Anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere nach dem Aufenthaltsgesetz
- Allgemein zugelassene Pässe oder Passersatzpapiere nach der Aufenthaltsverordnung
- Als Ausweisersatz erteilte Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel
- Aufenthaltsgestattungen nach dem Asylverfahrensgesetz
- Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge oder Staatenlose
- Notreiseausweise

⁴ Zum Erfordernis der Feststellung mindestens eines Vornamens: vgl. Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz, § 4 Absatz 3 Nummer 1, [BT-Drucksache 16/9038](#).

⁵ § 8 Abs. 1 S. 3 GWG stellt insoweit eine Ausnahmevorschrift zum allgemeinen Kopierverbot von Personalausweisen gemäß § 14 PAuswG dar.

⁶ Insgesamt zu den heranzuziehenden Dokumenten: vgl. Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz, § 4 Absatz 4 Nummer 1, [BT-Drucksache 16/9038](#).

2.1.1.2 Identifizierung juristischer Personen und Personenhandelsgesellschaften

Zur **Feststellung** der Identität einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft müssen folgende Angaben erhoben werden:

- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Firma/Name/Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer, insbesondere Handelsregisternummer
- Name der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter (hier ist die Angabe von 5 Vertretern ausreichend)

Zur **Überprüfung** der erhobenen Angaben sind ausschließlich folgende Dokumente heranzuziehen:

- Auszug aus dem Handelsregister
- Auszug aus dem Genossenschaftsregister
- Auszug aus dem Partnerschaftsregister
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Stiftungsverzeichnisse
- Gründungsdokumente
- Vergleichbare ausländische Register

Ausreichend ist auch die Einsichtnahme in die zuvor genannten Register- oder Verzeichnisdaten. Wegen der Dokumentationspflicht wird empfohlen, sich eine Kopie/ Ausdruck der Angaben aus dem jeweiligen Register anzufertigen.

2.1.1.3 Erleichterungen und Auslagerungen

Erleichterungen von der Identifizierungspflicht sind nur in den Grenzen des Gesetzes möglich.

Ein **Absehen** von der Identifizierung ist nur dann möglich, wenn die Leasing-Gesellschaft den Leasing-Nehmer bereits zuvor für eigene Zwecke identifiziert und diese Angaben aufgezeichnet hat (vgl. § 4 Absatz 2 GwG). In diesem Fall ist der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen. Die Leasing-Gesellschaft kann sich auf die zuvor erhobenen Angaben berufen, es sei denn, es ergeben sich aufgrund der äußeren Umstände Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben unzutreffend sind.

Bei Vorliegen eines **geringen Risikos** können Leasing-Gesellschaften nach einer Risikobewertung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls **vereinfachte Sorgfaltspflichten** anwenden, vgl. § 5 GWG, § 25 d KWG (siehe hierzu die Ausführungen unter 2.2). Für die Identifizierungspflicht bedeutet dies, dass der Leasing-Nehmer zwar förmlich im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 1 zu identifizieren ist.

Der Umfang der Überprüfung der Identität des Leasing-Nehmers im Sinne des § 4 Absatz 4 GWG kann jedoch risikoangemessen reduziert werden⁷.

⁷ vgl. Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention BT-Drs.: 17/6804 S. 28 f.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Identifizierung auszulagern, indem

- die Identifizierung über Dritte durchgeführt wird (§ 7 Absatz 2, siehe hierzu Ausführungen zu 3). Voraussetzung für die Auslagerung der Identifizierung natürlicher Personen auf einen zuverlässigen Dritten ist, dass der Leasing-Nehmer für die Identifizierung durch den zuverlässigen Dritten bei diesem persönlich anwesend ist. Eine Fernidentifizierung nicht anwesender Vertragspartner durch den zuverlässigen Dritten ist unzulässig.

2.1.1.4 Mitwirkungspflicht des Leasing-Nehmers

Den Leasing-Nehmer trifft hier gemäß § 4 Absatz 6 eine Mitwirkungspflicht. Danach hat er der Leasing-Gesellschaft die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

2.1.2 Informationen über den Geschäftszweck

§ 3 Absatz 1 Nr. 2 sieht vor, dass die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung erforderlich ist, soweit diese nicht selbsterklärend sind. Diese Bestimmung ist Bestandteil des „Know your Customer“-Prinzips und soll der Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung dienen.

Im Regelfall dürfte der Zweck der Geschäftsbeziehung schon auf der Basis des Antragsformulars („Leasing-Vertrag“) selbsterklärend sein. Lediglich bei Auffälligkeiten muss sich der Verpflichtete über den Hintergrund und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung unterrichten. Dies kann beispielsweise über einen Abgleich des zur Nutzung überlassenen Gegenstandes mit dem Unternehmenszweck des vom Leasing-Nehmer unterhaltenen Betriebes geschehen (eine Auffälligkeit stellt beispielsweise das Leasen eines Krans durch einen Bäckereibetrieb dar).

Gegebenenfalls muss die Leasing-Gesellschaft weitere Anstrengungen zur Informationsbeschaffung unternehmen. Dies ist in erster Linie durch die Befragung/Angaben des Kunden möglich, es sind aber auch andere Informationsquellen denkbar.

2.1.3 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Die Pflicht zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten folgt dem Gedanken der Ermittlung der im Hintergrund der Geschäftsbeziehung stehenden natürlichen Person.

2.1.3.1 Begriff und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten sieht § 4 Absatz 5 zwei Stufen vor:

- **Feststellung** der Identität und
- **Überprüfung** der Identität

Die Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter sein kann, beantwortet § 1 Absatz 6:

Danach ist wirtschaftlich Berechtigter diejenige natürliche Person

- in deren **Eigentum** oder unter deren **Kontrolle** der Leasing-Nehmer letztlich steht
- oder auf deren **Veranlassung** eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird

Als wirtschaftlich Berechtigter ist zwar auch diejenige natürliche Person zu betrachten, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt wird. Da es für den Leasing-Bereich jedoch außerhalb einer bestehenden Geschäftsverbindung in vielen Fällen keine geldwäscherechtlich relevanten Transaktionen geben wird, bedarf diese Pflicht vor dem Hintergrund des § 4 Absatz 5 häufig keiner vertieften Erhebungen (siehe auch Ziffer 2.1 zum Begriff der Transaktion).

Maßnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten:

- Im Fall der Veranlassung eines Dritten

Bei der Alternative der Veranlassung geht der Kunde die Geschäftsbeziehung mit der Absicht ein, die Leistungen der Leasing-Gesellschaft nicht im eigenen Interesse, sondern tatsächlich für die Interessen eines Dritten zu nutzen, er also insoweit fremdbestimmt ist. Ein Handeln auf Veranlassung liegt daher insbesondere bei Treuhandverhältnissen und bei Handeln auf fremde Rechnung vor.

Der Kunde ist danach zu fragen, ob er auf Veranlassung einer natürlichen Person handelt. Handelt er auf Veranlassung einer natürlichen Person, so sind der Name und in Abhängigkeit der Risikoeinschätzung ggf. weitere Identifizierungsmerkmale (z.B. Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift o.ä.) zu erheben.

- Kontrolle/Eigentum

Die Alternative der Kontroll- bzw. Eigentumsstrukturen kann, anders als bei der „Veranlassung“ regelmäßig nur bei juristischen Personen und Personenmehrheiten vorkommen.

Für nachstehende Fallgestaltungen schreibt das Gesetz beispielhaft vor, dass von einem wirtschaftlich Berechtigten auszugehen ist und folglich sodann über diesen die gebotenen Angaben zu erheben sind:

- Bei Vertragspartnern (=Gesellschaften), die nicht an einem organisierten Markt notiert sind: die natürliche Person, die mehr als **25 % der Stimmrechte** kontrolliert oder mehr als **25 % der Kapitalanteile** hält,
- Bei Vertragspartnern (=Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt wird), die natürliche Person, die als **Treugeber** handelt, die **25 % und mehr des Vermögens** kontrolliert oder deren **Begünstigte** ist, oder die Person, die auf sonstige Weise **mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss** auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, oder die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist.

Für Stiftungen nach §§ 80 ff. BGB gilt: Sie sind nicht von den Vorgaben des § 1 Absatz 6 Nr. 2 a) und b) GwG betroffen. Insbesondere ist der Stifter nicht Treugeber im Sinne der Vorschrift. Beiratsmitglieder sind nicht wirtschaftlich Berechtigte im Sinne von § 1 Absatz 6 Nr. 2 d) GwG. Eine Kontrolle von 25 % des Vermögens kommt bei einer Stiftung nach §§ 80 ff. BGB nicht in Betracht, da die Mitglieder der Stiftungsorgane lediglich als solche (vergleichbar der Geschäftsführung einer Gesellschaft) handeln und es keinen kontrollierenden Anteilseigner gibt. Wegen des Substanzerhaltungsgebots dieser Stiftungen kann auch eine Begünstigtenstellung i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 2 b) und c) GwG nicht vorliegen.⁸

Zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten hinsichtlich der Eigentumsstrukturen von juristischen Personen können Leasing-Gesellschaften auf für diesen Zweck entwickelte Datenprodukte von Wirtschaftsauskunfteien als Hilfsinstrument zurückgreifen. Zu beachten ist jedoch, dass die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten immer risikoorientiert und anlassbezogen zu erfolgen hat. Insbesondere in den Fällen der faktischen Kontrolle (Stimmrechtsverteilungen) und Veranlassung eines Dritten sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Dies kann beispielsweise das Nachfassen beim Leasing-Nehmer selbst sein.

Sonderfall: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Das Gesetz geht ausweislich der Gesetzesbegründung von der Teilrechtsfähigkeit der GbR aus und weist darauf hin, dass die GbR unter Umständen ein erhöhtes Risiko darstellen kann und deswegen nicht ausschließlich auf den Schwellenwert in Höhe von 25 % bei der Feststellung ihrer Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte abgestellt werden soll.

Vielmehr sollte bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten in besonderem Maße das konkrete Risiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit der jeweiligen GbR von den Verpflichteten eingeschätzt und in risikoangemessener Weise entschieden werden, welche einzelnen Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sind.

Soweit jedoch nach institutseigener Risikobewertung kein besonderes Risiko feststellbar ist, kann grundsätzlich an der Schwellenwertregelung festgehalten werden oder statt Erfassung und Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten eine Gesellschafterliste angefordert werden. Weitere Verifizierungsmaßnahmen sind dann entbehrlich.⁹

Zur **Ermittlung der Eigentums- und Kontrollstruktur** des wirtschaftlich Berechtigten können die von einer Wirtschaftsauskunftei über Eigentums- und Kontrollrechte erlangten Informationen mit herangezogen werden.

⁸ vgl. ergänzende Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK vom 22. August 2012 Ziffer 6

⁹ vgl. Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK Ziffer 33

Maßnahmen zur Überprüfung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten:

Die Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten sind bei Vorliegen eines normalen Risikos stets zu überprüfen, § 4 Absatz 5.¹⁰ Der Umfang der danach zu treffenden Maßnahmen kann risikoorientiert ausgestaltet werden. Die Überprüfung kann geschehen durch die Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen wie Geschäftsbericht, Internet-Recherche, Erbitten ergänzender zweckdienlicher Informationen vom Kunden, Beschaffung der Informationen durch das Hinzuziehen von Gesellschaftsvertrag, Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder die Auskünfte aus Wirtschaftsauskunfteien u.Ä.m..

Nicht ausreichend für die Überprüfung der Angaben zur Identität ist die bloße Benennung des wirtschaftlich Berechtigten durch den Kunden.

2.1.3.2 Mitwirkungspflicht des Leasing-Nehmers

Der Leasing-Nehmer hat eine Offenlegungspflicht hinsichtlich der Frage, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, § 4 Absatz 6. Mit der Offenlegung hat der Leasing-Nehmer auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der Leasing-Gesellschaft nachzuweisen.

2.1.4 Überwachung der Geschäftsbeziehung

Das Gesetz sieht eine kontinuierliche Überwachung (Monitoring) der Geschäftsbeziehung vor (§ 3 Absatz 1 Nr. 4). Im Rahmen dieser kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden. Den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung lassen sich der Gesetzesbegründung zufolge gerade bei Dauerschuldverhältnissen mit einer einmaligen Abklärung der Identität und der Information über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung nicht wirksam begegnen.

Die Überwachung der Geschäftsbeziehung erfolgt anhand der Kriterien, die dem unternehmens- und risikospezifisch eingerichteten Monitoring-System zugrundegelegt wurden. Grundlage für das Monitoring-System sind die Ergebnisse aus der institutsspezifischen Gefährdungsanalyse.

Zur Umsetzung bietet sich ab einer gewissen Institutsgröße die Einbindung in allgemeine EDV-Überwachungsmaßnahmen an (vgl. § 25c Absatz 2 KWG). Hier erfolgt zunächst die Eingabe kundenspezifischer Daten und hieran anschließend ein Abgleich mit den vorhandenen Parametern. Außergewöhnliche Umstände und Auffälligkeiten, die nicht zu dem prognostizierten Geschäftsverhalten des Kunden passen, sollten zu einer erhöhten Aufmerksamkeit der Leasing-Gesellschaft führen.

Als Beispiele sind zu nennen: Zahlungseingänge von einem ausländischen Konto, Wechsel der Vertragsparteien, hohe Einmalzahlungen, vorzeitige Ablösung.

Die kontinuierlichen Überwachungsmaßnahmen und die Aktualisierung der Kundendaten sind auch auf die bestehenden Kundenbeziehungen („Altkunden“) anzuwenden. In der Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 1 Ziffer 4 GwG heißt es hierzu, „die Personen, die von den Verpflichteten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits nach den Vorschriften des bislang geltenden Geldwäschegesetzes identifiziert wurden, unterfallen der Sorgfaltspflicht zur kontinuierlichen Überwachung nach Nummer 4 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und müssen sukzessive in diese Überwachung

¹⁰ Siehe auch [Rundschreiben 14/2009 \(GW\)](#) der BaFin (GW 1 – GW 2001-2008/0003).

einbezogen werden“. Das Gesetz weist darauf hin, dass die Aktualisierung auf risikoorientierter Grundlage zu erfolgen hat.

Die Pflicht zur Überwachung der Geschäftsbeziehung beginnt mit der Begründung der Geschäftsbeziehung zu dem Leasing-Nehmer und endet mit deren Beendigung.

2.2 Vereinfachte Sorgfaltspflichten - § 5 GWG

Es gibt die Möglichkeit, von der Erfüllung einzelner der oben beschriebenen Sorgfaltspflichten ganz oder teilweise abzusehen. Das ist namentlich in den Fällen möglich, in denen ein geringes Risiko der Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung vorliegt (siehe § 5).

Das Gesetz führt in § 5 Absatz 2 einen abschließenden Katalog von Vertragspartnern auf, bei denen vorbehaltlich einer Risikobewertung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls von einem geringen Risiko ausgegangen werden kann. Dies ist der Fall bei Vertragsabschlüssen mit

- Kredit- oder Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 4 GwG
- börsennotierten Gesellschaften
- inländischen Behörden

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 GwG können Verpflichtete in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 GwG soweit die Voraussetzungen des § 6 GwG nicht vorliegen und vorbehaltlich einer Risikobewertung des Verpflichteten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

Hervorzuheben ist daneben die für Leasing-Gesellschaften interessante Ausnahmvorschrift nach § 5 Absatz 2 GwG i.V.m. § 25 d KWG. Danach kann vorbehaltlich einer Risikobewertung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls von einem geringen Risiko ausgegangen werden, wenn Zahlungen des Leasing-Nehmers im Kalenderjahr (inklusive Sonder- und Einmalzahlungen sowie Abschlusszahlungen bei Vertragsbeendigung) den Schwellenwert von 15.000,- € nicht überschreiten. Der Schwellenwert gilt isoliert für jeden einzelnen Leasingvertrag. Im Falle mehrerer Leasingverträge mit demselben Leasingnehmer sind für die Schwellenwertbetrachtung also die Zahlungen aus den verschiedenen Leasingverträgen pro Kalenderjahr nicht zu kumulieren, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass die Aufteilung auf mehrere Leasingverträge dem Zweck dient, den Schwellenwert zu unterlaufen.

Die vorzunehmende Risikobewertung im Einzelfall bedeutet jedoch nicht, dass die Verpflichteten bei Vorliegen der in § 5 Absatz 2 GwG bzw. § 25 d KWG genannten Voraussetzungen diese erneut einer Risikobewertung zu unterziehen haben. Das geringe Risiko hat der Gesetzgeber mit der Aufnahme in die Vorschrift grds. bereits antizipiert. Die Verpflichteten müssen in den Fällen, in denen im konkreten Einzelfall sonstige Risikofaktoren vorliegen, die einer Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entgegenstehen können, eine Risikobewertung vornehmen und diese nach Maßgabe des § 8 GwG dokumentieren und aufbewahren.

Wichtig:

Sowohl bei § 5 GWG als auch bei § 25 d KWG ist ein gewisses Mindestmaß an Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dieses Mindestmaß umfasst die förmliche Identifizierung des Leasing-Nehmers im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 1 GWG. Daneben ist eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich. Der Umfang der Überprüfung der Identität im Sinne des § 4 Absatz 4 GWG und der Umfang der Überwachung können jedoch risikoangemessen reduziert werden.

2.3 Verstärkte Sorgfaltspflichten - § 6 GwG

Neben den vereinfachten Sorgfaltspflichten sieht das Gesetz auch die Verpflichtung vor, im Falle des Vorliegens eines erhöhten Risikos zusätzliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen (vgl. § 6). Von einem solchen erhöhten Risiko ist insbesondere in drei Fällen auszugehen: Ein erhöhtes Risiko besteht dann, wenn der Vertragspartner eine politisch exponierte Person (siehe 2.3.1) ist, im Falle der Identifizierung eines nicht persönlich anwesenden Vertragspartners (Leasing-Nehmers) (siehe 2.3.2) und bei Vorliegen eines zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhaltes (siehe 2.3.3). Ferner kann die Aufsichtsbehörde (BaFin) die Vornahme von verstärkten Sorgfaltspflichten bei erhöhtem Risiko der Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf nicht kooperative Staaten anordnen.¹¹

2.3.1 Politisch exponierte Personen

Leasing-Gesellschaften haben angemessene, risikoorientierte Verfahren anzuwenden, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Leasing-Nehmer oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine sog. politisch exponierte Person (PEP) handelt.

Begriffsbestimmung

Ein PEP ist eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

Als wichtige öffentliche Ämter in Deutschland, die einen PEP-Status begründen, kommen Funktionen auf Bundesebene (inklusive der Landesministerpräsidenten als Mitglieder des Bundesrates) in Betracht.

Ein wichtiges Amt liegt zwingend bei folgenden Funktionen vor:

- Staats- und Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre,
- Parlamentsmitglieder,
- Mitglieder oberster Gerichte oder Justizbehörden,
- Botschafter, Geschäftsträger, hochrangige Offiziere der Streitkräfte und
- Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen.

Funktionen auf regionaler Ebene:

- Kommunale Funktionen sind grundsätzlich nicht erfasst

¹¹ Diese Anordnungsbefugnis wurde für den Finanzsektor bereits durch das Gesetz zur Umsetzung der 2. E-Geld-Richtlinie in § 25 f Abs. 5 KWG eingeführt

Maßnahmen

In einem ersten Schritt gilt es, durch angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu bestimmen, ob es sich bei dem Leasing-Nehmer oder dem wirtschaftlich Berechtigten um einen PEP handelt.

Beachte: Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention am 1. März 2012 haben die Verpflichteten die PEP-Eigenschaft unabhängig vom Ort der Amtsausübung oder vom Wohnsitz des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten zu prüfen. Die Prüfung ist nach angemessenen Fristen zu wiederholen, um auch Personen, die zwischenzeitlich zu PEPs geworden sind, zu erkennen.¹²

- PEP-Datenbanken

Es ist zunächst denkbar, den PEP-Status durch die Nutzung von PEP-Datenbanken abzuklären. In dieser Variante erfolgt ein automatisierter Abgleich der Leasing-Nehmer bzw. der wirtschaftlich Berechtigten mit den Systemdaten eines gewerblichen Anbieters sowohl im Kundenannahmeprozess als auch in angemessenen zeitlichen Abständen im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung. Die Nutzung von Datenbanken ist nicht verpflichtend, indiziert aber eine angemessene Erfüllung der Pflichten.

Im Falle einer Namensgleichheit mit einer Person, die z.B. in einer sog. PEP-Liste enthalten ist, sind erst bei Hinzutreten weiterer Risikofaktoren (z.B. Höhe der Transaktionen) risikoangemessene Verfahren zur Überprüfung der PEP-Eigenschaft durch die Verpflichteten anzuwenden. Im Falle von wirtschaftlich Berechtigten kann das z.B. durch Nachfrage bei dem Leasing-Nehmer erfolgen. Führen die Verfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist nicht von der PEP-Eigenschaft auszugehen mit der Folge, dass die in § 6 Absatz 2 Nr. 1 GwG genannten verstärkten Sorgfaltspflichten nicht anzuwenden sind.

- Kundenangaben

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich anhand der Angaben des Kunden ein Bild über dessen PEP-Status bzw. den des wirtschaftlich Berechtigten zu verschaffen. Auf Grund der Tatsache, dass zum wirtschaftlich Berechtigten keine unmittelbare Vertragsbeziehung besteht und die Leasing-Gesellschaften auf die Kooperation des Leasing-Nehmers angewiesen sind, wird eine lückenlose Feststellung und aufwendige Recherche bei diesem Personenkreis nicht zu fordern sein. Eine Abklärung mittels öffentlich zugänglicher Dokumente/Informationen reicht daher regelmäßig aus.¹³

Es ist folgendes zu beachten:

Nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 Satz 7 sind Personen, die seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausüben, zwar nicht mehr als „politisch exponiert“ zu betrachten. Bei der Risikoeinstufung des Kunden oder der Geschäftsbeziehung ist die vormalige Klassifizierung als PEP aber auch nach dem Verlust der PEP-Eigenschaft zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist der Umstand einer vormaligen PEP-Eigenschaft eines Kunden in den entsprechenden Kundenakten aufzuzeichnen und aufzubewahren¹⁴.

¹² vgl. Auslegungs – und Anwendungshinweise der DK Tz. 44

¹³ vgl.: Bericht des Finanzausschusses zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention BT-Drs. 17/8043 S. 4

¹⁴ Siehe hierzu auch Rundschreiben 14/2009 (GW) der BaFin (GW 1-GW 2001-2008/0003).

In einem zweiten Schritt ist zwischen inländischen und ausländischen PEPs zu unterscheiden. Maßgeblich hierfür ist nicht der Wohnsitz des Amtsträgers, sondern ob er sein Amt im In- oder Ausland ausübt.

Im Falle von PEPs, die ein ausländisches Amt bekleiden: erhöhte Sorgfaltspflichten

Stellt sich bei der Abklärung heraus, dass es sich bei dem Leasing-Nehmer oder dem wirtschaftlich Berechtigten um einen PEP mit ausländischem Amt handelt, so gilt Folgendes:

- Vor dem Abschluss des Leasing-Vertrages durch einen Mitarbeiter der Leasing-Gesellschaft ist die Zustimmung des diesem unmittelbar Vorgesetzten oder der ihm unmittelbar übergeordneten Führungsebene einzuholen,
- Für den Fall, dass der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte erst im Verlaufe der Geschäftsbeziehung ein wichtiges öffentliches Amt bekleidet, oder der Verpflichtete erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung hiervon Kenntnis erlangt, ist darüber hinaus eine Genehmigung der Geschäftsbeziehung erforderlich,
- die Herkunft der Vermögenswerte (Leasing-Zahlungen) ist mit angemessenen Maßnahmen zu bestimmen,
- verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Im Falle von PEPs, die ein inländisches Amt bekleiden: idR allgemeine Sorgfaltspflichten

Anders als bei PEPs, die ein ausländisches Amt bekleiden, unterliegen inländische PEPs nicht den verstärkten Sorgfaltspflichten, sofern nicht besondere Umstände auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial schließen lassen, § 6 Absatz 2 Nr. 1 S. 7. Bei inländischen PEPs sind daher im Regelfall die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Als inländische PEPs gelten aufgrund der Legitimation durch das deutsche Volk auch im Inland gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlamentes.

2.3.2 Identifizierung in Abwesenheit

Das GwG geht vom Grundsatz der persönlichen Identifizierung aus, d.h. der Leasing-Nehmer muss während der Identifizierungshandlung persönlich anwesend sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht § 6 Absatz 2 Nr. 2 GwG vor.

Ist der Leasing-Nehmer eine natürliche Person und zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend, so geht das Gesetz grundsätzlich von einem erhöhten Risiko aus, an das besondere Pflichten geknüpft sind.

Die Überprüfung der Identität des nicht anwesenden Vertragspartners kann vorgenommen werden anhand

- 1) des Originals eines Personalausweises oder Passes,
- 2) einer beglaubigten Kopie eines Personalausweises oder Passes oder
- 3) eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Personalausweisgesetz

4) einer qualifizierten elektronischen Signatur¹⁵.

(Anmerkung: siehe insgesamt zu den unter „2.1.1.1. Identifizierung natürlicher Personen“ aufgeführten Dokumenten)

Darüber hinaus ist in den Fällen 1), 2) und 4) sicherzustellen, dass die erste Transaktion, d.h. die erste Zahlung an den Leasing-Geber, unmittelbar von einem auf den Namen des Vertragspartners (Leasing-Nehmers) lautenden Konto erfolgt, bei dessen Eröffnung die Pflichten des GwG oder diesen Regelungen gleichwertige Vorgaben durch das Kreditinstitut erfüllt worden sind.

Aufgrund des hohen Sicherheitsniveaus werden bei der Nutzung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion die erhöhten Sorgfaltspflichten bereits erfüllt, so dass in Fall 3) auf das Sicherungsmittel einer zusätzlichen Transaktion von einem identifizierten Konto verzichtet werden kann.

2.3.3 zweifelhafter oder ungewöhnlicher Sachverhalt

Der im Zuge des Geldwäschoptimierungsgesetzes neu eingefügte § 6 Absatz 2 Nr. 3 GwG regelt, dass jeder Sachverhalt, der als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, von den Leasing-Gesellschaften zu untersuchen ist, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen einer Pflicht zur Meldung nach § 11 Absatz 1 GWG prüfen zu können.¹⁶

Der auffällige Sachverhalt muss noch nicht die Qualität eines Verdachtes im Sinne von § 11 Absatz 1 GWG haben, um eine Untersuchungspflicht auszulösen. Umfasst ist vielmehr jeder Sachverhalt, der aus den unterschiedlichsten Gründen zweifelhaft oder ungewöhnlich erscheinen kann; dies beschränkt sich nicht auf Zweifel hinsichtlich der Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten. Bei Vorliegen eines solchen Sachverhalts wird eine über die normale Sorgfaltspflichterfüllung hinausgehende, besondere Untersuchungspflicht ausgelöst, die den Verpflichteten zu erhöhter Aufmerksamkeit anhält. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nach Maßgabe des § 8 GwG zu dokumentieren.

2.4 Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten durch den Verpflichteten

Kann die Leasing-Gesellschaft die Sorgfaltspflichten nicht erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist diese von der Leasing-Gesellschaft ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden (§ 3 Absatz 6).

Im Einzelfall ist jedoch der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu beachten: Die Verpflichtung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung kann nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses der Leasing-Gesellschaft mit dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch den Vertragspartner entfallen, wenn eine Beendigung unangemessen wäre.

¹⁵ Im Falle der Überprüfung der Identität des Vertragspartners anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur hat der Verpflichtete die Gültigkeit des Zertifikats, die Anzeige des Zertifizierungsanbieters gemäß § 4 Absatz 3 des Signaturgesetzes, die Unversehrtheit des Zertifikats und den Bezug des Zertifikats zu den signierten Daten zu prüfen.

¹⁶ Für die dem KWG unterliegenden Institute wurde diese Anforderung bereits durch das Gesetz zur Umsetzung der 2. E-Geld-Richtlinie in § 25 c Abs. 3 KWG normiert.

Hinweis: Die Entscheidung, im Einzelfall mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. wegen tatsächlicher Unmöglichkeit von der Beendigung abzusehen, ist zu begründen. Darüber hinaus sind geeignete risikobasierte Maßnahmen zu treffen, um dem ggf. erhöhten Risiko wegen Fortsetzung der Geschäftsbeziehung angemessen zu begegnen. Die Begründung und die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

In jedem Fall besteht die Beendigungspflicht des Vertrages jedoch, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung nachhaltig oder andauernd ist.

Die Beendigungsverpflichtung ist gesetzlich statuiert, weshalb eine gesonderte vertragliche Vereinbarung nicht notwendig ist.

3. Ausführung bestimmter Sorgfaltspflichten durch Dritte - § 7 GwG

Das GwG sieht in § 7 u.a. die Möglichkeit vor, sowohl die Pflicht der Identifizierung des Leasing-Nehmers, als auch die Einholung von Informationen über den Geschäftszweck und die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten durch Dritte vornehmen zu lassen.

3.1 Vornahme von Sorgfaltspflichten durch per se anerkannte Dritte

Hierzu gehören beispielsweise Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer (vgl. § 7 Absatz 1).

Zur Einhaltung des „Know your customer“-Prinzips ist es notwendig, dass der jeweilige Dritte die erlangten Angaben und Informationen unverzüglich und unmittelbar an die Leasing-Gesellschaft übermittelt. Auf Nachfrage müssen auch ggf. angefertigte Kopien oder sonstige erhaltene Unterlagen zur Identifizierung eines Leasing-Nehmers und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten übermittelt werden.

3.2 Vornahme von Sorgfaltspflichten durch sonstige vertraglich gebundene Dritte

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Dritte, insbesondere Vertriebspartner, aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung in den Fällen von normalem oder geringem Risiko einzusetzen (vgl. § 7 Absatz 2). Vertraglich gebundener Dritter i.S.d. § 7 Absatz 2 kann, abweichend von § 7 Absatz 1, jedermann sein, sofern die Bedingungen des § 7 Absatz 2 erfüllt sind. *Insbesondere die **Identifizierung von Vertragspartnern, die juristische Personen** oder **Personenhandelsgesellschaften** sind (vgl. 2.1.1.2), kann durch **Auskünfte aus Wirtschaftsauskunfteien im Wege dieser Auslagerung erfolgen.***¹⁷

Die Voraussetzungen für eine Auslagerung nach § 7 Absatz 2 GwG sind:

- **Vertragliche Vereinbarung** zwischen der Leasing-Gesellschaft und dem Dritten
- **Überprüfung der Zuverlässigkeit** des Dritten vor Beginn der Zusammenarbeit
- Durchführung von **Stichproben** über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der durch den Dritten getroffenen Maßnahmen. Dies kann beispielsweise durch einen Abgleich der Daten aus der Auskunft der Wirtschaftsauskunftei über die betreffende Gesellschaft und einem diesbezüglichen Registerauszug geschehen.

¹⁷ Siehe hierzu auch der BDL-Rahmenvertrag zur Auslagerung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten, Rundschreiben vom 18. März 2010 (Az.: 3/012).

- Die erlangten Angaben sind unverzüglich und unmittelbar an die Leasing-Gesellschaft zu übermitteln.¹⁸

Die Auslagerung darf nach § 7 Absatz 2 GwG weder die ordnungsgemäße Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten noch die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung der Leasing-Gesellschaft noch die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden gegenüber der Leasing-Gesellschaft beeinträchtigen.

Für natürliche Personen ist als geeignetes Verfahren weiterhin anerkannt der **Postident-Service** der Deutschen Post AG. In diesen Fällen ist ein gesonderter neuer Rahmenvertrag bzw. eine gesonderte neue Zuverlässigkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wichtig: Die Letztverantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt bei der Leasing-Gesellschaft. Die Maßnahmen des Dritten werden dieser als eigene zugerechnet.

4. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht - § 8

Die im Rahmen der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Zweck und Art der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sowie zu erstatteten Verdachtsanzeigen und zu Verdachtsfällen, die nicht zu einer Anzeige geführt haben, sind aufzuzeichnen. Dazu gehören auch die Angaben über Art, Nummer und ausstellende Behörde aus den vorgelegten Identifizierungsdokumenten.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 5 Jahre, beginnend **mit dem Ende** der Geschäftsbeziehung bzw. Schluss des Kalenderjahres, in dem der Verdachtsfall abschließend behandelt wurde.

5. Interne Sicherungsmaßnahmen - § 9 GWG; § 25 c KWG

Gemäß § 9 GwG und § 25 c KWG müssen Leasing-Gesellschaften Vorkehrungen dagegen treffen, dass sie zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können (im Folgenden kurz als „sonstige strafbare Handlungen“ bezeichnet), missbraucht werden können. Interne Sicherungsmaßnahmen sind dabei abhängig von der Größe und dem Geschäftsbetrieb der Leasing-Gesellschaften.

Mindestvorkehrungen hierfür sind:

- die Entwicklung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, § 25 c Absatz 1 KWG. Hierbei gilt es, anhand des jeweiligen Geschäfts- und Kundensektors spezifische Grundsätze zu erarbeiten, die Geschäftsabläufe offenkundig werden lassen, welche zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen strafbaren Handlungen missbraucht werden können sowie Gegenmaßnahmen zu treffen. Entsprechende Grundsätze und Sicherungssysteme sind dabei turnusmäßig dahingehend zu prüfen, ob sie gegenwärtige Geschäftsaktivitäten, Kundenverhalten usw. noch ausreichend berücksichtigen. Auch ist anhand von vorgenannten allgemeinen, besonders

¹⁸ Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 7 Absatz 2 GwG.

aber von spezifischen unternehmensorientierten Risikoanhaltspunkten zu kontrollieren, ob entsprechende Sicherungssysteme Geldwäscheaktivitäten hinreichend deutlich werden lassen.

- die Bestimmung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten¹⁹, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – sowie für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist.²⁰ Insbesondere bei mittelständischen Leasing-Gesellschaften kann dabei die Geschäftsführung selbst diese Aufgabe einnehmen. Kleine Leasing-Gesellschaften mit kleiner Betriebsgröße, d.h. mit in der Regel weniger als zehn Mitarbeitern, können auf die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verzichten.²¹ In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die Gefahr von Informationsverlusten und – defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht. Die Pflicht gemäß § 25 c Absatz 4 Satz 5 KWG, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen, bleibt hiervon unberührt.

Der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer Funktion erforderliche Sachkunde besitzen.

Die Bestellung und Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sind der BaFin unverzüglich anzuzeigen. Der Mitteilung der Bestellung sind das Datum der Bestellung und Angaben über die Sachkunde des Mitarbeiters (z. B. Übersicht über den beruflichen Werdegang), beizufügen.

Die Entpflichtung ist schriftlich gegenüber der BaFin zu begründen.

Die sachliche und personelle Ausstattung der Funktion des Geldwäschebeauftragten hat sich an der Größe, am Geschäftsmodell sowie der abstrakten Risikosituation des jeweiligen Instituts und den daraus resultierenden Aufgaben des Geldwäschebeauftragten zu orientieren, um eine hinreichende Wahrnehmung seiner Aufgaben sicherzustellen.

Eine Prüfung des Geldwäschebeauftragten durch die Innenrevision sollte alle 2 Jahre vollständig (ggf. in mehreren Teilen) erfolgen.

Für die Funktion des Geldwäschebeauftragten sind angemessene Mittel bereitzuhalten. Kürzungen dieser Mittel sind schriftlich von der Geschäftsleitung zu begründen. Das Aufsichtsorgan ist über alle wesentlichen Kürzungen zu informieren.

Aufgaben:

Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung ist der Geldwäschebeauftragte für die Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig.

Unbeschadet der Verantwortung des operativen Bereichs zur Erfüllung der Pflichten der Leasing-Gesellschaft nach § 25c Absatz 1 Satz 3 KWG ist der Geldwäschebeauftragte insbesondere in die Prozesse zur Ausgestaltung und Prüfung neuer Produkte, in die Erschließung neuer Geschäftsfelder, Finanzdienstleistungen und Kundenkategorien möglichst frühzeitig ein-

¹⁹ vgl. zu weiteren Details zu Aufgaben und Stellung des Geldwäschebeauftragten Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK Ziffer 82 ff.

²⁰ Aus gesetzessystematischen Gründen wurde die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der 2. E-Geld-Richtlinie in § 9 Absatz 2 Nr. 1 GWG gestrichen und in § 25 c Abs. 4 KWG verlagert.

²¹ Ständige Verwaltungspraxis der BaFin, vgl. dazu schon Rz. 35 der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30. Dezember 1997.

zubinden, um deren effektive Überwachung und Bewertung zu gewährleisten und die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Geldwäschebeauftragten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen. Gleiches gilt für die Erstellung von Organisations- und Arbeitsanweisungen, um darauf hinzuwirken, dass diese geeignet sind, Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern.

Soweit im Institut eine „Zentrale Stelle“ im Sinne von § 25c Absatz 9 Satz 1 KWG besteht, obliegt dem Geldwäschebeauftragten darüber hinaus auch die Zuständigkeit für alle Maßnahmen zur Verhinderung von „sonstigen strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25c Absatz 1 Satz 1 KWG. Diese Maßnahmen sind mit den Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung inhaltlich und organisatorisch abzustimmen.

Zu den Aufgaben, die von dem Geldwäschebeauftragten wahrzunehmen sind, gehören insbesondere:

- Schaffung und Fortentwicklung einer einheitlichen oder von aufeinander abgestimmten institutsspezifischen Gefährdungsanalyse(n), die eine vollständige Bestandaufnahme aller Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst und Ausrichtung sämtlicher weiteren Handlungsschritte, Monitoring- und Kontrollmaßnahmen an das Ergebnis dieser Gefährdungsanalyse. Die institutsspezifische(n) Gefährdungsanalyse(n) muss/müssen für die interne und externe Revision schriftlich fixiert werden.
- Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere von Arbeits- und Organisationsanweisungen und angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen. Der Geldwäschebeauftragte ist bei der Erstellung sonstiger interner Organisations- und Arbeitsanweisungen für das Institut und deren Weiterentwicklung einzubeziehen, soweit diese eine Relevanz im Hinblick auf die Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen.
- Schaffung einheitlicher Berichtswege
- Durchführung laufender Überwachung in Bezug auf die Einhaltung der o.g. Vorschriften. Der Geldwäschebeauftragte hat durch risikobasierte Überwachungshandlungen im Rahmen eines strukturierten Vorgehens die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Organisations- und Arbeitsanweisungen und der geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme des Unternehmens zu gewährleisten. In die Überwachung sind grundsätzlich alle wesentlichen Bereiche des Instituts unter Berücksichtigung der Risiken der einzelnen Geschäftsbereiche einzubeziehen. Der Geldwäschebeauftragte nimmt die Überwachung auch durch eigene risikobasierte Prüfungshandlungen oder durch Prüfungshandlungen Dritter vor. Überwachungshandlungen beziehen sich auch auf Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die aufgrund des Erfahrungswissens des Instituts mit Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken behaftet sein können. Diese Überwachungshandlungen bestehen unabhängig von den retrospektiven Prüfungspflichten der internen Revision. Im Gegensatz zu den Prüfungen der internen Revision führt der Geldwäschebeauftragte seine Überwachungshandlungen im

Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichenfalls prozessbegleitend oder zumindest zeitnah durch. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Geldwäschebeauftragte ferner das Recht, uneingeschränkt Stichproben durchzuführen.

- Zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte im Sinne von § 25 c Absatz 3 Satz 1 KWG sind vom Geldwäschebeauftragten zu untersuchen.
- Bearbeitung von Verdachtsfällen und Strafanzeigen sowie Weiterleitung von institutsinternen Verdachtsfällen. Der Geldwäschebeauftragte hat Verdachtsfälle zu bearbeiten, die Voraussetzungen einer Meldung nach § 11 Geldwäschegesetz zu prüfen und ggf. Verdachtsmeldungen an die zuständige Behörde weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Geschäftsleitung zu treffen.
- Information der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans. Soweit Defizite in den Grundsätzen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt werden, hat der Geldwäschebeauftragte die Maßnahmen, die zur Behebung von Defiziten im Bereich der bestehenden internen Sicherungssystemen notwendig sind, zu ermitteln und die Geschäftsleitung darüber zu informieren. Soweit die gesamtverantwortliche Geschäftsleitung von den Vorschlägen des Geldwäschebeauftragten abweicht, ist dies zu dokumentieren. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung periodisch, mindestens einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Gefährdungssituation des Instituts und die erfolgten und beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten, zu übermitteln. Dies kann auch im Rahmen einer entsprechend ausgestalteten Gefährdungsanalyse geschehen. Weitere ad-hoc Berichte sind beim Vorliegen eines besonderen Anlasses zu erstellen. Die Berichte sind vom Vorstand auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans weiterzuleiten. Durch die Geschäftsleitung veranlasste Änderungen wesentlicher Bewertungen oder Empfehlungen des Geldwäschebeauftragten sind im Jahresbericht gesondert zu dokumentieren. Über diese Änderungen ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsorgans zu informieren.
- Unterrichtung der relevanten Beschäftigten über die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der Geldwäschebeauftragte hat diese Geschäftsbereiche und Mitarbeiter des Unternehmens im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beraten und zu unterstützen. Dies beinhaltet die Unterstützung der operativen Bereiche bei der Durchführung oder die eigene Unterrichtung, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen, Änderungen der Verwaltungspraxis der BaFin oder andere Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die daraus resultierenden Verhaltensregeln für Mitarbeiter.

Bei der Erfüllung der Aufgaben kann sich der Geldwäschebeauftragte auch anderer Bereiche bedienen.

Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben ist, dass im Institut hinreichend klare Berichtswege bestehen, die jeweiligen Zuständigkeiten in den internen Grundsätzen und Verfahren geregelt sind und keine vermeidbaren Doppelzuständigkeiten bestehen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen.²²

- die Funktion des Geldwäschebeauftragten und die Pflichten zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen²³ sind organisatorisch unter einem einheitlichen Risikomanagement zusammenzufassen (sog. „zentrale Stelle“), § 25 c Absatz 9 KWG. Die „zentrale Stelle“ kann dabei auch als Organisationseinheit ausgestaltet sein, bei der die Aufgaben in unterschiedlichen Teileinheiten wahrgenommen werden. Die Verantwortung wird insoweit vom Leiter der übergeordneten Einheit wahrgenommen, welcher zugleich als Geldwäschebeauftragter fungiert.

Ausnahme:

Die BaFin kann auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmen, dass für die Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen eine andere Stelle im Institut zuständig ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der dargestellten Interessen des Instituts eine organisatorische Zentralisierung unzulässig wäre und die Einhaltung der Pflichten nach § 25 c KWG in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen auch ohne eine Zentralisierung vergleichbar effektiv sichergestellt wird. Ein wichtiger Grund kann auch im Falle einer Auslagerung von einer oder mehreren geldwäscherechtlichen Sicherungsmaßnahmen (inkl. des Geldwäschebeauftragten) und/oder des Bereichs zur Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen vorliegen, wenn zusätzlich zu den o.g. Voraussetzungen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen gemäß § 25 c Absatz 5 Satz 2 KWG vorliegen.

Aufgaben:

Die „zentrale Stelle“ koordiniert alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen und sorgt somit für ein Gesamtkonzept im Unternehmen. Primäre Aufgaben der „Zentralen Stelle“ in Bezug auf die „sonstigen strafbaren“ Handlungen i. S. v. § 25c Absatz 1 Satz 1 KWG sind:

- Definition und Aktualisierung von internen Grundsätzen (Zuständigkeiten, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Prozesse im Institut)
- fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien, die die Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen begünstigen können

²² vgl. zum Gruppengeldwäschebeauftragten Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK Ziffer 86

²³ Siehe hierzu auch Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zu § 25 c Abs. 1 und Abs. 9 KWG in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen.

- Schaffung und Fortentwicklung einer institutsspezifischen Gefährdungsanalyse zu „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Absatz 1 Satz 1 KWG mit einer Identifizierung aller aus solchen (internen und externen) strafbaren Handlungen resultierenden möglichen Risiken
- Sicherstellung, dass die jeweiligen Gefährdungsanalysen in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstige strafbare Handlungen“ i. S. v. § 25c Absatz 1 Satz 1 KWG aufeinander abgestimmt sind²⁴
- Ausrichtung sämtlicher weiterer Handlungsschritte (insbesondere allgemeine und konkrete Sicherungsmaßnahmen), Monitoring- und Kontrollmaßnahmen anhand dieser Gefährdungsanalyse
- Gefährdungsbasierte Überprüfung der Wirksamkeit der bereits in den Prozessen der Institute verankerten Kontrollen und prozessimmanenten Kontrollsysteme (die Zuständigkeit der Internen Revision bleibt unberührt)
- Schaffung klarer und einheitlicher Berichtswege und -pflichten, u. a. an folgende Adressaten: Vorstand/Geschäftsleitung; Andere Geschäftsbereiche (z. B. zuständiger Bereich für operationelle Risiken, Interne Revision, etc.)
- Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden sowie mit der BaFin hinsichtlich Sachverhalten, die mit „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Absatz 1 Satz 1 KWG im Zusammenhang stehen.

Insbesondere bei der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben kann sich die „Zentrale Stelle“ auch anderer Bereiche bedienen.

Nicht erfasst von der „Zentralen Stelle“ ist das Management gegen Risiken, soweit diese nicht durch Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder „sonstige strafbare Handlungen“ nach § 25c Absatz 1 KWG verursacht werden. Die Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation sind ebenfalls nicht von der Zentralisierung erfasst, da diese Präventionsmechanismen ein gesondertes organisatorisches Umfeld im Institut voraussetzen. Gleiches gilt für die allgemeinen Anforderungen an die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Risikomanagements, wie sie sich aus § 25a Absatz 1 Satz 3 KWG sowie den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk-Rundschreiben 11/2010 (BA)) ergeben. TZ AT 2.2. 1d) dieses Rundschreibens bleibt von § 25c Absatz 1 KWG unberührt, sofern sich aus § 25c KWG keine spezifischen und damit vorrangigen Anforderungen ergeben.²⁵

- risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten.²⁶ Es soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, die Vorschriften des GwG und anderer geldwäscherechtlich relevanter Gesetze sowie die internen Grundsätze, die der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, zu beachten. Die Verpflichteten haben bei der Auswahl der für die Kontrolle der Zuverlässigkeit einzusetzenden Instrumente nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einen Be-

²⁴ siehe hierzu den Leitfaden des BDL zur Erstellung einer gemeinsamen Gefährdungsanalyse (Stand: April 2011) sowie die Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ vom 16.12.2011, Ziffer 89, S. 63 f..

²⁵ vgl. Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK Ziffer 89.

²⁶ siehe hierzu auch die ergänzenden Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK vom 22. August 2012, Ziffer 1

urteilungsspielraum. Die Zuverlässigkeit der Beschäftigten mag zwar regelmäßig bei Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu überprüfen sein. Die Verpflichteten haben allerdings bei der Kontrolle der Zuverlässigkeit der Beschäftigten, insbesondere während des Bestehens eines solchen Verhältnisses, hinsichtlich der Kontrolldichte und der einzusetzenden Kontrollinstrumente (z.B. Personalbeurteilungssysteme, spezifische Kontrollsysteme) einen risikoangemessenen Beurteilungsspielraum, dessen praktische Anwendung gegenüber den zuständigen Behörden im Einzelfall plausibel darzulegen ist.²⁷ Je nach konkreter Tätigkeit des Beschäftigten in dem Unternehmen können die einzuholenden Informationen zur Feststellung der Zuverlässigkeit sehr unterschiedlich ausfallen. Die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses ist hierbei denkbar, aber nicht zwingend. Gegebenenfalls reicht es aus, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs eine Einschätzung zu gewinnen.

- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der in potentiell geldwäscherechtlich relevanten Bereichen tätigen Beschäftigten²⁸ über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen. Hierzu sind unternehmensspezifische Arbeits- und Organisationsanweisungen zur Geldwäscheprävention zu erarbeiten und diesen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Durch Schulungen ist zudem sicherzustellen, dass die Mitarbeiter ausreichende Kenntnisse zur Geldwäscheprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung beim Leasing erlangen und ihre Pflichten nach dem GwG und KWG ausreichend wahrnehmen können. Auf aktuelle Veränderungen, gerade wenn Geldwäschetypologien im Leasing bekannt werden sollten, ist je nach Bedarf hinzuweisen. Diejenigen Mitarbeiter, die mit der Durchführung von Geschäften oder Transaktionen befasst sind, diese kontrollieren oder auf ihre Durchführung Einfluss nehmen können, sind zudem hinsichtlich sonstiger strafbarer Handlungen zu sensibilisieren und zu schulen.²⁹

6. Verbot der Informationsweitergabe - § 12

Das Verbot der In-Kennnis-Setzung von Kunden oder sonstigen Dritten davon, dass eine Verdachtsmeldung beabsichtigt oder erstattet oder daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, gilt wie bisher. Dies beinhaltet auch das Verbot, die Genannten von einer beabsichtigten Verdachtsmeldung in Kenntnis zu setzen.

Durchbrechungen von dem Verbot der Informationsweitergabe an Dritte gibt es in folgenden Fällen:

- Übermittlungen an staatliche Stellen und Aufsichtsbehörden,
- Übermittlung zwischen den derselben Gruppe angehörenden Instituten und Versicherungsunternehmen,
- Übermittlung in Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen.

²⁷ vgl. Bericht des Finanzausschusses Drs. 17/8043, S. 14

²⁸ Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs.: 17/6804 S. 33 f.

²⁹ Siehe hierzu auch Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zu § 25 c Abs. 1 und Abs. 9 KWG in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen

Zur effektiven Prävention ist für die Weitergabe sonstiger Informationen schon im Vorfeld eines Verdachtsfalls eine Sonderbestimmung in Absatz 3 vorgesehen: Die Verpflichteten dürfen im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten andere als die in § 12 Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen an andere Verpflichtete weitergeben, wenn es sich um einen auffälligen oder ungewöhnlichen Sachverhalt in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger die Informationen zur Beurteilung benötigt, ob der Sachverhalt anzuzeigen ist. Diese Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden. Nachfragen beim Vertragspartner sind im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zulässig.

7. Meldung von Verdachtsfällen

7.1 Meldung von Verdachtsfällen

Unabhängig von den allgemeinen Identifizierungspflichten gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 haben Leasing-Gesellschaften beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB (Geldwäsche) handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, unverzüglich Meldung gegenüber dem Bundeskriminalamt

*Bundeskriminalamt
Referat SO 32 - FIU
- Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsmeldungen -
65173 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 - 55 - 18615
Fax: +49 (0)611 - 55 - 45300
E-Mail: FIU@bka.de*

und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten³⁰. Darüber hinaus ist eine Meldung zu erstatten, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Leasing-Nehmer seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten zuwidergehandelt hat, § 11 Absatz 1 Satz 2 GwG. Die Offenlegungspflicht umfasst ausschließlich Fälle der Veranlassung gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 3 GwG.

Auch in Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 2 GwG besteht keine Pflicht zur automatischen Meldung im Einzelfall. Der Leasing-Geber hat vielmehr auch in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht nicht nachgekommen ist, das Recht, eine Bewertung des Sachverhalts durchzuführen (hierzu gehören neben dem objektiven Vorliegen einer Zuwiderhandlung, die im Regelfall gegeben ist und deshalb keiner gesonderten Beurteilung unterworfen sein kann, in erster Linie innere Tatsachen, d.h. die Motive des Vertragspartners). Maßstab hierfür ist eine Beurteilung des äußeren und inneren Sachverhalts nach allgemeinen Erfahrungen unter dem Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen Kontext der Geschäftsbeziehung mit einem bestimmten Vertragspartner. Gleichzeitig ermöglicht das Gesetz in Fällen, in denen der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat, selbstverständlich die Abgabe einer Verdachtsmeldung auch ohne weitere Bewertung des Sachverhalts.

³⁰ auf der Homepage des BKA steht im passwortgeschützten Bereich ein Formular „Verdachtsanzeige nach § 11 GWG“ als Musterverdachtsmeldung mit Ausfüllanleitung und Angaben zur Erreichbarkeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung

Eine Geldwäsche gemäß § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB liegt u. a. vor hinsichtlich Gegenständen, die aus Verbrechen, Betäubungsmittelstraftaten, gewerbs- oder bandenmäßig begangenen/r Menschenhandel, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Umweltdelikte, der Bildung terroristischer oder krimineller Vereinigungen sowie aus gewerbs- oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO herrühren. Einzelheiten ergeben sich aus dem sehr detaillierten Vortatenkatalog gemäß § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB.

Die Terrorismusfinanzierung umfasst sowohl die Bereitstellung als auch die Sammlung finanzieller Mittel, wenn dies in Kenntnis dessen geschieht, dass insbesondere eine terroristische Vereinigung nach §§ 129 a), 129 b) StGB gegründet werden soll.

Aus der Verdachtsmeldung soll hervorgehen, ob es sich um eine Erstmeldung oder um eine Wiederholung gemäß § 11 Absatz 2 einer früheren Meldung handelt, welcher der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt. Ergibt sich die Verdachtslage aus vorangegangenen Ermittlungshandlungen von Strafverfolgungsbehörden, so soll auch dieser Umstand (einschließlich der jeweiligen Behörde und des Aktenzeichens) mitgeteilt werden.

In der Meldung sollen Namen und Vornamen der Geldwäscheverdächtigten sowie deren Anschriften, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Ausweisnummern, Art der Ausweise und ausstellende Behörde enthalten sein. Sofern Kopien von Ausweisen gefertigt wurden, sollten diese ebenfalls der Meldung beigefügt werden. Die Angaben zu Verdachtsmeldungen sollen zudem Angaben zu Art des Geschäftes (Leasing-Vertragsart, Objekt, Finanzierung usw.) sowie Daten von eventuellen Zahlungsvorgängen, Buchungseingängen etc. enthalten und im Falle abweichender Begünstigter gemäß § 1 Absatz 6 auch diese nennen.

7.2 Anhaltspunkte für Verdachtsmerkmale

Anhaltspunkte für einen Geldwäscheverdacht oder den Verdacht der Terrorismusfinanzierung können beispielsweise in den in den nachfolgenden Aufzählungen genannten Konstellationen gegeben sein³¹. Die Aufzählungen sind jedoch nicht schematisch zu verstehen. Sie enthalten weder eine abschließende Aufzählung der möglichen Geldwäscheverdachtsmomente bzw. Verdachtsmomente der Terrorismusfinanzierung, noch liegt bei Erfüllung eines der genannten Merkmale generell ein Geldwäscheverdacht bzw. der Verdacht der Terrorismusfinanzierung vor. Es bedarf jeweils der Betrachtung des konkreten Einzelfalls und eines instituts- und brancheninternen Erfahrungsaufbaus, der insbesondere auch konsequente Anwendung des „know your customer-Prinzips“ gefördert wird.

7.2.1 Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können

- Leasing-Nehmer verlangt Anonymität oder versucht bewusst, persönliche Kontakte zur Leasing-Gesellschaft oder dem Händler zu vermeiden;
- Einschaltung von Dritten („Strohmanngeschäfte“);
- Mehrfach korrigierte Angaben zu Identitäten, wirtschaftlich Berechtigten, Zahlungsmodalitäten (abweichende Kontoverbindungen u. ä.);
- Verwendung von „Briefkastenunternehmen“ als Firmenmäntel oder Nutzung von Anschriften von Unternehmen mit keinen oder unüblich wenigen Beschäftigten;

³¹ Siehe hierzu auch umfassend das BKA-Anhaltspunktepapier zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, vgl. BDL Rundschreiben vom 12. Juni 2008, Az.: 3/018.

- Leasing-Nehmer verweigert die Übergabe notwendiger, für den Leasing-Vertrag typischer Unterlagen wie Selbstauskünfte etc.;
- bekannte Strafverfahren, insbesondere zu Katalogtaten gem. § 261 StGB;
- wirtschaftlich „unsinnige“ Geschäftsinhalte [Beispiel: Leasing-Nehmer will Leasing-Objekt bereits kurze Zeit nach Vertragsschluss ohne Angabe eines plausiblen Grundes ablösen („Fälle vorzeitiger Ablösung“)];
- sale-and-lease-back-Verträge, in welchen Leasing-Nehmer keinen Bezahlnachweis (Kontoauszug) für die Anschaffung des Leasing-Objektes vorlegen kann oder will;
- nicht plausibler Vertragspartnertausch auf Leasing-Nehmer-Seite, insbesondere zeitnah nach Vertragsschluss;
- Leasing-Nehmer hat seinen Sitz in einem der nicht kooperativen Länder der FATF-Liste oder nutzt Off-Shore-Unternehmen, ausländische Firmensitze etc.
- Leasing-Raten werden ohne erkennbaren Grund aus dem Ausland gezahlt.

7.2.2 Anhaltspunkte, die auf die Finanzierung von Terrorismus hindeuten können

- Listentreffer UN/EU/Nationale – Sanktionslisten;
- Leasing-Vertrag über Immobilien, obwohl die angegebene Vermögenssituation eine Finanzierung überflüssig erscheinen lässt;
- Angabe von zwar existenten, aber für den Leasing-Nehmer nicht plausibler Adressen;
- Überweisungen eines größeren Geldbetrages in Teilbeträgen oder über eine Vielzahl von Konten am selben Tag;
- Häufiger Wechsel von Wohnanschriften, Telefonnummern;
- Auffälliges Vermeiden des persönlichen Kontakts des Leasing-Nehmers mit der Leasing-Gesellschaft;
- Häufige Vorlage neuer Ausweisdokumente (Datum, Pflegezustand);
- Zweifel an der Echtheit von zur Identifizierung vorgelegten Dokumenten (Totalfälschungen, verfälschte Originaldokumente);
- Erkennbare häufige nicht plausible nationale und internationale Reisetätigkeit (z.B. Vielfachstempelung oder Häufung von Sichtvermerken in Ausweis-Dokumenten);
- Rücknahme eines Antrags oder Begehrens, bei Erfordernis weitergehender Recherchen zur Person;
- Hinweise auf Unterstützung als fundamentalistisch bekannter Personen/Gruppierungen.

Im Falle einer Verdachtsmeldung darf das Leasing-Engagement erst in Vollzug gesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung an die Leasing-Gesellschaft hierzu übermittelt hat oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Verdachtsmeldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Finanztransaktionen von der Staatsanwaltschaft untersagt wurde (vgl. § 11 Absatz 1, Satz 2).

8. Bußgeldvorschriften - § 17

Ordnungswidrig handelt nach § 17 Absatz 1, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- die Identifizierung des Vertragspartner nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abklärt,
- den Namen des wirtschaftlich Berechtigten nicht erhebt,
- die Identität des Vertragspartners bei Abwesenheit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überprüft oder nicht sicherstellt, dass die erste Transaktion von einem auf den Namen des Vertragspartners eröffneten Konto erfolgt,
- gegen die Pflichten zur Aufzeichnung und Aufbewahrung gemäß § 8 verstößt,
- entgegen § 11 Absatz 1 der Pflicht zur Meldung eines Verdachtsfalls nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- den Auftraggeber oder einen Dritten trotz Verbots der Informationsweitergabe gemäß § 12 Absatz 1 in Kenntnis setzt,
- eine Auskunft gegenüber der BaFin nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat,
- eine Maßnahme nach § 16 Absatz 3 Satz 4 nicht duldet.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.